

**Landkreis Holzminden**  
**Dezernat 3 Ordnung, Bauen und Umwelt**  
**Bereich 3.32 Sicherheit und Ordnung**  
**Bgm.-Schrader-Str. 24**  
**37603 Holzminden**

**Anzeige über:**

- die Inbesitznahme von Waffen oder Munition gemäß § 37 Abs. 1 WaffG  
 das Überlassen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach § 34 Abs. 2 S. 2 WaffG

**Antrag auf:**

- Erteilung einer Waffenbesitzkarte  
 Nachtrag in eine erteilte Waffenbesitzkarte

nach dem Erwerb von Schusswaffen infolge Erbfalls, als Inhaber/in eines Jagdscheins

**Angaben zur Person**

⇨ Name (ggf. früherer Namen)		⇨ Vorname (Rufname unterstreichen)	
⇨ Geburtsdatum		⇨ Geburtsort(Gemeinde/Kreis/Land)	
⇨ Anschrift (Straße; Hausnr.; PLZ; Ort)			
⇨ Anschrift/en der Nebenwohnungen			
⇨ Geburtsname bzw. frühere Namen, Vorname/n der Mutter		⇨ Telefonisch zu erreichen	

**bei Minderjährigen** (Name, Vorname der antragstellenden Person bzw. ihrer Sorgeberechtigten)

**Jagdschein** ausgestellt auf die vorgenannte Person

⇨ Seriennummer	⇨ ausstellende Behörde	⇨ gültig bis
----------------	------------------------	--------------

**Waffenbesitzkarte** ausgestellt auf die vorgenannte Person, in der nachstehenden Schusswaffe/n eingetragen ist/sind

⇨ Seriennummer	⇨ ausstellende Behörde	⇨ Ausstellungsdatum
----------------	------------------------	---------------------

**Erworbene bzw. überlassene Schusswaffen**

lfd. Nr.:	Art der Schusswaffe (z.B. Pistole, Revolver, Zimmerstutzen)	EL, SL, ML, R *	Bez. Kaliber	Hersteller oder Marke	Herst.-Nummer	Datum d. Erwerbs/Überlassens

**Erworben von / überlassen an** (Name/n, Vorname/n, Anschrift mit Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

- im Wege der Erbfolge       durch Fund       Insolvenz o.ä.       durch Verkauf

Der Nachweis der Erbfolge wird erbracht durch eine beigelegte Kopie des Erbscheins bzw. des Testaments zusammen mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichtes

Angabe (Bezeichnung und Dauer) von vorhandenen bzw. vergangenen körperlichen geistigen Mängeln, z.B. schwere Formen von Sehschwäche (-Angabe der Dioptrien, links, rechts-) Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Einäugigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Diabetes, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Debilität, psychische Erkrankungen, Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch.

- keine       und zwar

**Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit**

Anlagen	Datum, Unterschrift der antragstellenden Person
---------	-------------------------------------------------

\* EL = Einzellader, SL = Selbstlader, ML = Mehrlader, R = Repetierer

## Verfügung der Verwaltungsbehörde :

1. Kostenverzeichnis eintragen Nr. ....../.....
2. WBK ausstellen / Waffe eintragen / Waffe austragen  
Voreintrag / Munition / Kl. Waffenschein / EFP
3. a) Verwaltungsgebühr ..... €  
gemäß Ziff. ....WaffKostVO
4. Statistik geändert
5. z. d. A.

### Gebührenquittung

Holzminden, ..... 201

LANDKREIS HOLZMINDEN  
Bereich 3.32 Sicherheit und Ordnung  
Die Landrätin  
Im Auftrage

### Merkblatt über Anzeigepflichten von Schusswaffen

1. Gemäß § 10 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis von Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis erwirbt, hat dieses **binnen zwei Wochen** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung einer Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist **binnen zwei Wochen** nach dem Erwerb zu beantragen
  - 2.1 - für Waffen, die aufgrund eines Jagdscheines nach § 13 Abs. 3 des Waffengesetzes erworben werden,
  - 2.2 - für Waffen, die aufgrund § 14 des WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen),
  - 2.3 - von Waffensammlern und Waffensachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 1 des WaffG.
3. Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerben infolge eines Erbfalles ist **binnen eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist mittels eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erwerbspflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits bestehende Waffenbesitzkarte zu beantragen.
4. Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise, als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat diese der zuständigen Behörde unverzüglich gem. § 37 Abs. 1 des WaffG anzuzeigen.
5. Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Überlässt jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dieses **binnen zwei Wochen** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen.

Alle Anzeigen sind unter genauer Angabe der Personalien des Erwerbers und des Überlassers zu machen (Formblatt ist zu verwenden).

Der Verstoß gegen die v.g. Vorschriften stellt eine Straftat nach § 51 bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 des WaffG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.